



Amtsblatt

für die Stadt Recklinghausen

Herausgeber: Bürgermeister der Stadt Recklinghausen, 45655 Recklinghausen

Das Amtsblatt wird während der Öffnungszeiten im Stadthaus A, Bürgerbüro, sowie in der Stadtbücherei, Augustinessenstr. 3, Recklinghausen, kostenlos abgegeben. Es wird regelmäßig zugesandt, wenn ein Jahreskostenbeitrag in Höhe von 67,00 € im Voraus gezahlt wird.

61. Jahrgang

23.12.2022

Nr. 52

1. Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau in der Stadt Recklinghausen vom 23.12.2022
2. Entgeltordnung für sonstige Leistungen des Vorbeugenden Brandschutzes der Feuerwehr in der Stadt Recklinghausen vom 23.12.2022
3. Satzung vom 23.12.2022 zur neunundzwanzigsten Änderung der Satzung und Gebührensatzung vom 27.03.1991 für die Übergangsheime und sonstigen Einrichtungen zur vorläufigen Unterbringung von Aussiedlern, Übersiedlern und ausländischen Flüchtlingen
4. Satzung vom 23.12.2022 zur vierzehnten Änderung der Satzung und Gebührensatzung vom 30.11.2004 für die Obdachlosenunterkünfte der Stadt Recklinghausen
5. 19. Satzung vom 23.12.2022 zur Änderung der Gebührensatzung der Stadt Recklinghausen für die Abwasserbeseitigung vom 15. Dezember 2004
6. Achte Satzung vom 23.12.2022 zur Änderung der Satzung über die Umlage des Unterhaltungsaufwandes für fließende Gewässer der Stadt Recklinghausen vom 02. Dezember 2014
7. Dritte Satzung vom 23.12.2022 zur Änderung der Gebührensatzung der Stadt Recklinghausen für die Abfallwirtschaft vom 26.11.2019

8. Zweite Satzung vom 23.12.2022 zur Änderung der Satzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Recklinghausen sowie zur Erfassung und den Transport von stoffgleichen Nichtverpackungen (sNVP) aus den Gebieten der Städte Datteln, Dorsten, Gladbeck, Haltern am See, Herten, Marl, Oer-Erkenschwick (Abfallwirtschaftssatzung) vom 26.11.2019
9. Entgeltordnung für Sonderleistungen der Kommunalen Servicebetriebe Recklinghausen
 - Logistik Stadt Recklinghausen -
 - BgA Logistik Stadt Recklinghausen -vom 23.12.2022
10. SATZUNG der Stadt Recklinghausen über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städtischen Friedhöfe vom 23.12.2022
11. Dritte Satzung vom 23.12.2022 zur Änderung der Satzung der Stadt Recklinghausen über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 26.11.2019

Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau
in der Stadt Recklinghausen
vom 23.12.2022

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 und 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW: in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV.NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490)), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW (KAG NRW: in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.12.2022 (GV. NRW. S. 1063)) sowie der §§ 26 und 52 Abs. 5 Satz 1 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG: in der Fassung vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762) hat der Rat der Stadt Recklinghausen in seiner Sitzung am 22.12.2022 folgende Satzung mit Anlage der brandverhütungsschaupflichtigen Objekte der Stadt Recklinghausen beschlossen:

I. Satzung

§ 1

Zweck der Brandverhütungsschau

- (1) Die Brandverhütungsschau wird durchgeführt, um präventiv zu prüfen, ob Gebäude und Einrichtungen, die in erhöhtem Maße brand- oder explosionsgefährdet sind oder in denen bei Ausbruch eines Brandes oder bei einer Explosion eine große Anzahl von Personen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind, den Erfordernissen des abwehrenden Brandschutzes entsprechen.
- (2) Die Prüfung der Erfordernisse des abwehrenden Brandschutzes dient der Feststellung brandschutztechnischer Mängel und Gefahrenquellen sowie der Anordnung von Maßnahmen, die der Entstehung eines Brandes oder der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorbeugen und bei einem Brand oder Unglücksfall die Rettung von Menschen und Tieren, den Schutz von Sachwerten sowie wirksame Löscharbeiten ermöglichen.

§ 2

Gebührenpflichtige Amtshandlungen

- (1) Gebührenpflichtig sind die Leistungen bei den in der Anlage 1 genannten Objekten zur Durchführung der Brandverhütungsschau im Sinne von § 1 einschließlich deren Vor- und Nachbereitung. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die für die Brandverhütungsschau zuständige Dienststelle an Prüfungen der Bauaufsichtsbehörde beteiligt ist und dabei zugleich eine Brandverhütungsschau vornimmt,

- (2) Unberührt bleibt das Recht anderer Behörden, insbesondere der Bauaufsichtsbehörde, zur Erhebung von Gebühren aufgrund besonderer Vorschriften, wenn sie in eigener Zuständigkeit an der Durchführung der Brandverhütungsschau teilgenommen haben oder nach Durchführung der Brandverhütungsschau tätig geworden sind.

§ 3

Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühren werden nach der Dauer der Amtshandlung und nach der Zahl der notwendig eingesetzten Kräfte bemessen.

Bei der Bemessung der Gebühren werden zudem Umfang und Schwierigkeitsgrad der Amtshandlung im Einzelfall berücksichtigt.

Zur Gebühr gehören auch die Kosten für in Anspruch genommene Fremdleistungen.

- (2) Der Gebührensatz beträgt je angefangene 0,25 Stunde je Mitarbeiter*in 16,20 € pauschal.

§ 4

Auslagenersatz

Besondere bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Amtshandlung entstehen, sind zu ersetzen, auch wenn eine Befreiung von der Gebühr für die Amtshandlung besteht.

§ 5

Zeitliche Folge der Brandverhütungsschau

- (1) Gegenstand der Brandverhütungsschau sind Gebäude, Betriebe und Einrichtungen, die in erhöhtem Maße brand- oder explosionsgefährdet sind oder in denen bei Ausbruch eines Brandes oder bei einer Explosion eine große Anzahl von Personen oder bedeutende Sachwerte gefährdet sind.
- (2) Die zeitliche Folge der Brandverhütungsschau richtet sich nach der Anlage 1 der brandverhütungsschaupflichtigen Objekte der Stadt Recklinghausen.
- (3) Im Übrigen ist die Brandverhütungsschau je nach Gefährdungsgrad des Gebäudes, des Betriebes oder der Einrichtung nach Abs. 1 in Zeitabständen von längstens 6 Jahren durchzuführen. Die Zeitabstände werden von der Stadt Recklinghausen nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegt.

§ 6

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner*in ist der/die Eigentümer*in, Besitzer*in oder sonstige Nutzungsberechtigte des der Brandverhütungsschau unterworfenen Objekts.

Mehrere Personen im Sinne des Satzes 1 haften als Gesamtschuldner.

- (2) Gebührenfreiheit besteht unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7

Entstehung, Festsetzung, Fälligkeit, Erlass der Gebühr

- (1) Die Gebühr entsteht mit Abschluss der Amtshandlung. Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt.

Sie ist mit Zugang des Bescheides fällig und innerhalb von einem Monat zu entrichten.

- (2) Von der Erhebung der Gebühr kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

II. Inkrafttreten

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung und Entgeltordnung vom 18.12.2001 außer Kraft.

Anlage 1

Liste der brandverhütungsschauschaupflichtigen Objekte der Stadt Recklinghausen

Ziffer Kat.	Objektart	Fristen nach Gefährdungsgrad gemäß BHKG NRW
1	Pflege- und Betreuungsobjekte	
1.1	Krankenhäuser	3
1.2	Betreuungs- und Pflegeeinrichtungen	3
1.2.1	Altenwohnheime und Einrichtungen mit Pflege- und Betreuungsleistungen, nach RL über deren bauaufsichtliche Anforderungen an den Bau und Betrieb	3
1.2.2	Einrichtungen für hilfsbedürftige minderjährige Personen (ab 9 Personen)	3
1.2.3	Einrichtungen für körperlich oder geistig behinderte Personen (ab 9 Personen)	3
1.2.4	Tageseinrichtungen für hilfsbedürftige minderjährige oder behinderte Personen (ab 20 Personen)	3
1.3	Kindergärten, -tagesstätten, -horte	3
1.4	Kindertagespflegeverbände mit mehr als 9 Kindern	3
2	Übernachtungsbetriebe	
2.1	Beherbergungsstätten mit mehr als 12 Gastbetten nach SBauVO	3
2.2	Obdachlosenunterkünfte	3
2.3	Notunterkünfte (für Asylbewerber u.a.)	3
2.4	Campingplätze nach CWVO	6
2.5	Wohnheime mit mehr als 12 Betten außerhalb der SBauVO	3
3	Versammlungsobjekte - Versammlungsstätten nach SBauVO	
3.1.1 3.1.2	Kinder- und Jugendheime	3
3.1.3	Versammlungsstätten mit Versammlungsräumen, die einzeln mehr als 200 Besucherinnen und Besucher fassen, sowie Versammlungsstätten mit mehreren Versammlungsräumen, die insgesamt mehr als 200 Besucherinnen und Besucher fassen, wenn diese gemeinsame Rettungswege haben.	3
3.1.4	Sportstadien, die mehr als 5.000 Besucher fassen	3
3.1.5	Versammlungsstätten im Freien mit Szenenflächen, deren Besucherbereich mehr als 1.000 Besucherinnen und Besucher fasst.	3
3.2	(unbesetzt)	
3.3	Gasträume und Räume mit Bühnen / Szenenflächen / Filmvorführungen, nicht ebenerdig, ab 50 Besucherinnen und Besucher	3
4	Unterrichtsobjekte	
4.1	Schulen nach SchulBauRL	3

4.2	Ausbildungsstätten mit Unterrichtstrakten oder Unterrichtsräumen ab 100 Personen (nicht ebenerdig: ab 50 Personen)	3
5	Hochhausobjekte	
5.1	Hochhäuser nach SBauVO	6
6	Verkaufsobjekte	
6.1 _	Verkaufsstätten nach SBauVO	3
6.2	(unbesetzt)	
6.3	Verkaufsstätten > 700 qm Verkaufsfläche	3
7	Verwaltungsobjekte	
7.1	Büro- und Verwaltungsgebäude mittlerer Höhe > 3.000 qm Geschossfläche	6
8	Ausstellungsobjekte	
8.1	Museen	6
8.2	Messe- und Ausstellungsbauten	6
9	Garagen	
9.1	Großgaragen nach SBauVO	6
9.2	Unterirdische geschlossene Mittelgaragen > 500 qm in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden	6
10	Gewerbeobjekte	
10.1	Gewerbeobjekte zur Herstellung und Produktion	6
10.1.1	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und zum Umgang von/mit überwiegend brennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße > 800 qm	6
10.1.2	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und zum Umgang von/mit überwiegend brennbaren Stoffen, in Verbindung zu Wohngebäuden oder nicht ebenerdig, mit einer Brandabschnittsgröße > 400 qm	6
10.1.3	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und zum Umgang von/mit überwiegend nichtbrennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße > 1.600 qm	6
10.1.4	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und zum Umgang von/mit überwiegend nichtbrennbaren Stoffen, in Verbindung zu Wohngebäuden oder nicht ebenerdig, mit einer Brandabschnittsgröße > 800 qm	6
10.1.5 10.1.6	(unbesetzt)	
10.2.	Gewerbeobjekte zur Lagerung	6
10.2.1	(unbesetzt)	
10.2.2	Gebäude zur Lagerung überwiegend nichtbrennbarer Stoffe > 3.200 qm Lagerfläche	6
10.2.3	Gebäude zur Lagerung überwiegend nichtbrennbarer Stoffe, nicht ebenerdig, > 1.600 qm Lagerfläche	6
10.2.4	Gebäude zur Lagerung überwiegend brennbarer Stoffe > 1.600 qm Lagerfläche	6
10.2.5	Gebäude zur Lagerung überwiegend brennbarer Stoffe, nicht ebenerdig, > 800 qm Lagerfläche	6

10.2.6	Freilager für überwiegend brennbare Stoffe > 5.000 qm Lagerfläche	6
10.2.7	Hochregallager	6
10.3	Gebäude und Anlagen der Gefahrengruppen nach FwDV 500	6
10.3.1	Gebäude und Anlagen der Gefahrengruppe II A und III A nach FwDV 500	6
10.3.2	Gebäude und Anlagen der Gefahrengruppe II B * und III B nach FwDV 500	6
10.3.3	Gebäude und Anlagen der Gefahrengruppe II C * und III C nach FwDV 500	6
10.4	Kraftwerke und Umspannwerke	6
11	Sonderobjekte	
11.1	Besonders brandgefährdete Baudenkmäler	6
11.2	Landwirtschaftliche Betriebsgebäude > 2000 cbm in Verbindung zu Wohngebäuden	6
11.3	Kirchen und Gebetsstätten	6
11.4	Unterirdische Verkehrsanlagen	6
11.5	(unbesetzt)	
11.6	Hotel- und Gaststättenschiffe	6
11.7	Bahnhöfe mit hohen Personenströmen	6
11.8	(unbesetzt)	
11.9	Flächen für die Feuerwehr außerhalb der klassifizierten Objekte*	6
11.10	Justizvollzugsanstalten und Gebäude des Maßregelvollzugs	3
11.11	Flughäfen	3
11.12	Sonstige Kritische Infrastrukturen **	
11.13	Sonstige Objekte nach Gefährdungsanalyse **	

* Mehrfamilienhäuser, große Wohn- und Verwaltungsgebäude mit 2. Rettungsweg über Rettungsgeräte der Feuerwehr

** Besondere Objekte mit erheblichem Gefährdungspotential nach einvernehmlicher Festlegung zwischen den Ordnungsbehörden der Stadt Recklinghausen und der Feuerwehr der Stadt Recklinghausen.

*** Festlegung der Fristen im Einzelfall

(1.) Die Objektgruppen entsprechen den Empfehlungen der Arbeitsgemeinschaft der Berufsfeuerwehren und des Lenkungsausschusses VB NRW vom 16.08.2014.

In der Objektliste sind aus Gründen der Vollständigkeit auch Objekte ohne Relevanz für die Stadt Recklinghausen aufgeführt.

(2.) Die Fristen berücksichtigen den Gefährdungsgrad und entsprechen der Einstufung des AK VB/G der AGBF Bund aus 01/2000 (Fortschreibung in 10/2012), wobei die dortigen maximalen Fristen von 5 Jahren entsprechend dem BHKG NRW auf 6 Jahre festgesetzt wurden.

- (3.) Gemäß Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Kommunales (MIK) vom 28.11.2014 zu den hier definierten Objektgruppen „spricht grundsätzlich nichts gegen eine konkludente Anwendung der Inhalte des Erlasses (aus 1998), da diese bis auf erforderlichen Aktualisierungen bzw. Anpassungen weiterhin die Rechtsauffassung (des MIK) widerspiegeln.
- (4.) Entsprechend der BauO NRW sowie der SBauVO NRW wird die Liste nach Erscheinen der Rechtsvorschriften angepasst, soweit dies inhaltlich erforderlich wird.

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Recklinghausen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Recklinghausen, 23.12.2022

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Tesche', written in a cursive style.

T e s c h e
Bürgermeister

Entgeltordnung für sonstige Leistungen des
Vorbeugenden Brandschutzes der Feuerwehr in der
Stadt Recklinghausen
vom 23.12.2022

Aufgrund §§ 41 Abs. 1 und 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW: in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV.NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490)), sowie § 52 Abs. 5 Satz 2 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG: in der Fassung vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762) hat der Rat der Stadt Recklinghausen in seiner Sitzung am 22.12.2022 folgende Entgeltordnung beschlossen:

1. Entgeltpflichtige Leistungen

Privatrechtliche Entgelte werden insbesondere erhoben:

- a) für die Abnahme von Feuerwehrezufahrten und Anleiterproben zur Sicherstellung des 2. Rettungsweges,
- b) für eine auf Antrag durchgeführte brandschutztechnische Unterweisung zum Brandschutzhelfer / zur Brandschutzhelferin,
- c) für die Aufschaltungsüberprüfung bei Inbetriebnahme, Änderung oder Erweiterung der Brandmeldeanlage und Gebäudefunkanlagen, für sonstige Einzeltermine oder Beratungsleistungen bei der Erstellung der Brandmeldeanlage und den Gebäudefunkanlagen,
- d) für die Inbetriebnahme, jährliche Überprüfung eines Feuerwehrschlüsseldepots und / oder Feuerwehrschlüsselrohres, der Überprüfung von Objektschlüsseln sowie für sonstige Einzeltermine aus besonderem Anlass,
- e) für die Inbetrieb- und Abnahme von Feuerwehraufzügen,
- f) für die Überprüfung und Freigabe von Feuerwehrplänen und Brandschutzordnungen,
- g) für die vom Betreiber beantragte Unterstützung bei Räumungs- und Evakuierungsübungen,

Ein Rechtsanspruch auf freiwillige Leistungen der Feuerwehr oder Leistungen des vorbeugenden Brandschutzes besteht nicht. Die Fachbereichsleiterin oder Fachbereichsleiter FB 37 entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen über Zeitpunkt, Art und Umfang der Leistung. Diese können übernommen werden aufgrund eines Auftrages oder im Rahmen einer Geschäftsführung ohne Auftrag.

2. Entgeltmaßstab

Die Entgelte werden nach der Dauer der einzelnen Leistungen (einschließlich An- und Abfahrtsweg) und nach der Zahl der notwendig eingesetzten Kräfte bemessen. Die Bemessung der Entgelte erfolgt im Einzelnen nach den im nachstehenden Entgelttarif (Anlage 1) festgelegten Bestimmungen und Sätzen. Die Abrechnung erfolgt im 0,25 Stunden Intervall. Für entgeltpflichtige Leistungen, die nicht ausdrücklich in Ziffer 1 aufgeführt sind, werden die Entgelte auf Basis vergleichbarer Leistungen aus Ziffer 1 lit. a) bis lit. g) bemessen.

3. Entgeltpflichtige/r

Entgeltpflichtig sind diejenigen, die eine Leistung nach Ziff. 1 beauftragen.

4. Fälligkeit, Vorausleistungen

Die Zahlungspflicht entsteht mit Abschluss der erbrachten Leistung. Das Entgelt wird durch Rechnung eingefordert. Es ist innerhalb eines Monats nach Zugang der Rechnung fällig.

Die von der Entgeltordnung betroffenen Leistungen können von einer vorherigen Zahlung in der voraussichtlichen Höhe des Entgeltes abhängig gemacht werden.

5. Sonderregelungen

Bei besonderem öffentlichem Interesse und bei unbilliger Härte kann von der Erhebung von Entgelten abgesehen werden. Hierüber entscheidet die Fachbereichsleiterin/ der Fachbereichsleiter FB 37 im Einvernehmen mit der Bürgermeisterin/ dem Bürgermeister.

6 Steuerrechtliche Anpassung

Der Entgelttarif der Anlage 1 kann Leistungen enthalten, die gemäß § 2b UStG als unternehmerisch gelten.

Sofern sich aufgrund einer neuen und rückwirkenden steuerrechtlichen Bewertung im Rahmen von Gesetzesänderungen / Gerichtsentscheidungen / ministeriellen Erlassen die Notwendigkeit ergibt, dass das Entgelt für weitere Leistungen der Anlage 1, die sodann als unternehmerisch gelten, der Umsatzsteuerpflicht unterliegt, werden die Entgelte zuzüglich der jeweils aktuell gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer berechnet.

7. Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt zum 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung und Entgeltordnung vom 18.12.2001 außer Kraft.

Anlage 1: Entgelttarif

Anlage 1

Entgelttarif zur Entgeltordnung für sonstige Leistungen des Vorbeugenden Brandschutzes der Feuerwehr in der Stadt Recklinghausen

1. Nicht umsatzsteuerpflichtige Leistungen

Für die nachfolgend aufgeführten nicht umsatzsteuerpflichtigen Leistungen werden Entgelte wie folgt erhoben:

Stundensatz: 64,80 € netto
 16,20 € netto für jede angefangene Viertelstunde

Ziffer	Leistung
1	Abnahme von Feuerwehrezufahrten und Anleiterproben zur Sicherstellung des 2. Rettungsweges
2	Brandmeldeanlage und Gebädefunkanlage
2.1	Aufschaltungsüberprüfung bei Inbetriebnahme, Änderung oder Erweiterung einer Brandmeldeanlage mit Alarmweiterleitung zur Feuerwehr oder einer Gebädefunkanlage
2.2	Einzeltermin aus besonderem Anlass (z.B. Wiederholungsprüfung)
3	Feuerwehrschlüsseldepot
3.1	Inbetriebnahme Feuerwehrschlüsseldepot (FSD) oder Feuerwehrschlüsselrohr (FSR)
3.2	Einzeltermin auf besonderem Anlass (z.B. Wiederholungsprüfung, Schlüsseltausch)
3.3	Jährliche Überprüfung eines Feuerwehrschlüsseldepots (FSD), einschließlich notwendiger Wegezeiten
4	Abnahme Feuerwehraufzug, einschließlich notwendiger Wegezeiten
5	Überprüfung und Freigabe von Feuerwehrplänen, Laufkarten und Brandschutzordnungen
6	Schriftlich erstellte Stellungnahme
7	Mündliche Beratung zur Vorbereitung oder Erstellung eines Brandschutzkonzeptes oder weiterer Konzepte, die für die Bauvorlage erforderlich sind
8	Überprüfung Flächen für die Feuerwehr

2. Umsatzsteuerpflichtige Leistungen

Für die nachfolgend aufgeführten, nach Anwendung des § 2b UStG umsatzsteuerpflichtig werdenden Leistungen werden die unter Punkt 1 genannten Entgelte zuzüglich der jeweils aktuell gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer erhoben.

Vor gesetzlicher Anwendung des § 2b UStG ergeben sich folgende Entgelte:

Stundensatz: 64,80 € zzgl. gesetzlich geschuldeter Umsatzsteuer
 16,20 € zzgl. gesetzlich geschuldeter Umsatzsteuer für jede
 angefangene Viertelstunde

Verändert sich die Höhe der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer, findet der geänderte, jeweils aktuelle Steuersatz Anwendung.

Ziffer	Leistung
9	Brandschutztechnische Unterweisung zum Brandschutz Helfer / zur Brandschutz Helferin a) theoretische Unterweisung b) theoretische und praktische Unterweisung -Höchsteilnehmerzahl 25 Personen-, einschließlich notwendiger Wegezeiten
10	Beantragte Unterstützung bei Räumungs-und Evakuierungsübungen, einschließlich notwendiger Wegezeiten

Vorstehende Entgeltordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Entgeltordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Recklinghausen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Recklinghausen, 23.12.2022

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Tesche', written in a cursive style.

T e s c h e
Bürgermeister

Satzung

vom 23.12.2022

zur neunundzwanzigsten Änderung der Satzung und Gebührensatzung vom 27.03.1991 für die Übergangsheime und sonstigen Einrichtungen zur vorläufigen Unterbringung von Aussiedlern, Übersiedlern und ausländischen Flüchtlingen

Aufgrund der §§ 7 und 41 Absatz 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S.666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490), sowie der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NRW.S.712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.12.2022 (GV.NRW.S.1063) hat der Rat der Stadt Recklinghausen in seiner Sitzung am 22.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung und Gebührensatzung vom 27.03.1991 für die Übergangsheime und sonstigen Einrichtungen zur vorläufigen Unterbringung von Aussiedlern, Übersiedlern und ausländischen Flüchtlingen (Amtsblatt für die Stadt Recklinghausen Nr. 7 vom 05.04.1991), zuletzt geändert durch Satzung vom 30.11.2021 (Amtsblatt für die Stadt Recklinghausen Nr. 51 vom 01.12.2021), wird wie folgt geändert:

§ 5 erhält folgende Fassung:

§ 5 Gebührensätze

Die Gebühren in Übergangsheimen und sonstigen Unterbringungseinrichtungen für ausländische Flüchtlinge betragen monatlich pro qm Wohnfläche:

	als Grundgebühr	als Zusatzgebühr
	als Grundgebühr	als Zusatzgebühr
- Herner Str. 100/100 a/102	30,35 €	13,62 €
- Hellbachstr. 1	30,35 €	13,62 €
- Hellbachstr. 3 und 5	26,02 €	13,62 €
- Elper Weg 16/18	21,68 €	13,62 €
- Ovelgönnestr. 2-4 b / Hillerfeldmark 57-59 b	26,02 €	13,62 €
- sonstige Unterbringungsmöglichkeiten (Container)	23,85 €	13,62 €

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Recklinghausen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Recklinghausen, 23.12.2022

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Tesche', written in a cursive style.

T e s c h e
Bürgermeister

Satzung

vom 23.12.2022

zur vierzehnten Änderung der Satzung und Gebührensatzung vom 30.11.2004 für die Obdachlosenunterkünfte der Stadt Recklinghausen

Aufgrund des §§ 7 und 41 Absatz 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490), sowie der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.12.2022 (GV.NRW.S. 1063), hat der Rat der Stadt Recklinghausen in seiner Sitzung am 22.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung und Gebührensatzung vom 30.11.2004 für die Obdachlosenunterkünfte der Stadt Recklinghausen (Amtsblatt für die Stadt Recklinghausen Nr. 40 vom 22.12.2004), zuletzt geändert durch Satzung vom 01.11.2021 (Amtsblatt für die Stadt Recklinghausen Nr. 51 vom 01.12.2021), wird wie folgt geändert:

§ 5 erhält folgende Fassung:

§ 5

Gebührensätze

Die monatliche Gebühr beträgt pro qm für die zugewiesene Unterkunft in den Häusern

	als Grundgebühr	als Zusatzgebühr
- Im Bogen 9-23	8,87 €	2,78 €
- Hohenhorster Weg 51	12,42 €	3,20 €
- Herner Str. 98	9,76 €	3,20 €

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Recklinghausen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Recklinghausen, 23.12.2022

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Tesche', written in a cursive style.

T e s c h e
Bürgermeister

19. Satzung

vom 23.12.2022

zur Änderung der Gebührensatzung der Stadt Recklinghausen für die Abwasserbeseitigung vom 15. Dezember 2004

Aufgrund der §§ 7, 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f) und i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV.NRW. S. 490), des § 54 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) vom 25. Juni 1995 (GV. NW S. 926), neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08. Juli 2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2021 (GV. NRW. S.1470), der §§ 1, 2 des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08. Juli 2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (GV. NRW. S. 560), sowie der §§ 4, 6 und 7 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Dezember 2022 (GV. NRW. S. 1063) hat der Rat der Stadt Recklinghausen in seiner Sitzung am 22.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Gebührensatzung der Stadt Recklinghausen für die Abwasserbeseitigung vom 15. Dezember 2004 (Amtsblatt für die Stadt Recklinghausen Nr. 40 vom 22. Dezember 2004), zuletzt geändert durch Satzung vom 30.11.2021 (Amtsblatt für die Stadt Recklinghausen Nr. 51 vom 01.12.2021) wird wie folgt geändert:

Der § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4 Gebührensatz

Der Gebührensatz für die Abwasserbeseitigung von

1. Nichtmitgliedern der Abwasserverbände in betriebseigene Trenn-/Mischabwasseranlagen zur Abwälzung der Kosten nach § 6 KAG NRW und der Verbandsumlagen nach § 7 Abs. 1 KAG NRW beträgt jährlich je

<i>m³ Schmutzwasser</i>	<i>2,70 €</i>
<i>m² Niederschlagswasser bebauter und/oder befestigter Fläche</i>	<i>1,53 €</i>

2.1 Mitgliedern der Abwasserverbände mit Direktveranlagung für das jeweils betroffene und angeschlossene Grundstück in betriebseigene Trenn- / Mischabwasseranlagen zur Abwälzung der Kosten nach § 6 KAG NRW beträgt jährlich je

<i>m³ Schmutzwasser</i>	<i>1,49 €</i>
<i>m² Niederschlagswasser bebauter und/oder befestigter Fläche</i>	<i>0,82 €</i>

2.2 Nichtmitgliedern der Abwasserverbände ohne Direktveranlagung für das jeweils betroffene und angeschlossene Grundstück in betriebseigene Trennanlagen zur Abwälzung der Kosten nach § 6 KAG NRW beträgt jährlich je

m² Niederschlagswasser bebauter und/oder befestigter Fläche 0,82 €

3. Nichtmitgliedern der Abwasserverbände ohne Direktveranlagung in Abwasseranlagen der Abwasserverbände zur Abwälzung der Verbandsumlagen nach § 7 Abs. 1 KAG NRW beträgt jährlich je

m³ Schmutzwasser 1,21 €

m² Niederschlagswasser bebauter und/oder befestigter Fläche 0,71 €

Für die Abwasserableitung von Niederschlagswasser in Trennanlagen der Abwasserverbände wird keine Gebühr erhoben.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Recklinghausen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Recklinghausen, 23.12.2022

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'T. Tesche', written in a cursive style.

T e s c h e
Bürgermeister

A c h t e S a t z u n g

vom 23.12.2022

zur Änderung der Satzung über die Umlage des Unterhaltungsaufwandes für fließende Gewässer der Stadt Recklinghausen vom 02. Dezember 2014

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1, S. 2, f) und i) der Gemeindeordnung (GO NRW) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW S. 666 / SGV. NW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV.NRW.S. 490), der §§ 62, 64 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) vom 25. Juni 1995 (GV. NW S. 926), neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1470) und der §§ 4, 6 und 7 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Dezember 2022 (GV.NRW.S. 1063) hat der Rat der Stadt Recklinghausen in seiner Sitzung am 22.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Umlage des Unterhaltungsaufwandes für fließende Gewässer der Stadt Recklinghausen vom 02. Dezember 2014 (Amtsblatt für die Stadt Recklinghausen Nr. 59 vom 08.12.2014), zuletzt geändert durch Satzung vom 30.11.2021 (Amtsblatt der Stadt Recklinghausen Nr. 51 vom 01.12.2021) wird wie folgt geändert:

1. Der § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4 Gebührenmaßstab

(1) Der in § 2 genannte Unterhaltungsaufwand der Stadt sowie der Unterhaltungsaufwand der einzelnen Unterhaltungsverbände wird jeweils auf die Gebührenpflichtigen nach § 3 umgelegt, die Eigentümer von Grundstücken in dem jeweiligen Einzugsgebiet sind.

(2) Die Unterhaltungsgebühr bemisst sich je Grundstück nach der Grundstücksfläche in m² und der dieser Grundstücksfläche zugeordneten Kategorie gem. Absatz 3.

(3) Die Grundstücksflächen werden unter Berücksichtigung der Bebauung und/oder Befestigung folgenden Kategorien zugeordnet:

- a.) bebaute und/oder befestigte Grundstücksflächen gem. Absatz 4
- b.) sonstige Grundstücksflächen gem. Absatz 5

a)	<i>für bebaute und/oder befestigte Grundstücksflächen</i>	0,015983 €	159,83 €
b)	<i>für sonstige Grundstücksflächen</i>	0,000400 €	4,00 €

3. Einzugsgebiet (EZG) Emschergenossenschaft–Stadt Recklinghausen

	je m ²	je ha
a) <i>für bebaute und/oder befestigte Grundstücksflächen</i>	0,026932 €	269,32 €
b) <i>für sonstige Grundstücksflächen</i>	0,001539 €	15,39 €“

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Recklinghausen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Recklinghausen, 23.12.2022

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Tesche', written in a cursive style.

T e s c h e
Bürgermeister

Dritte Satzung vom 23.12.2022

zur Änderung der Gebührensatzung der Stadt Recklinghausen für die Abfallwirtschaft vom 26.11.2019

Aufgrund der

- *§§ 7, 8, 9 und 41 Abs. 1 Satz 2 f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490)*
- *der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.12.2022 (GV. NRW. S. 1063),*
- *der §§ 5 und 9 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LKrWG) vom 21. Juni 1988, zuletzt geändert durch Gesetz vom 1.02.2022 (GV. NRW. S. 136)*

hat der Rat der Stadt Recklinghausen in seiner Sitzung am 22.12.2022 folgende Satzung der Stadt Recklinghausen für die Abfallwirtschaft beschlossen:

§ 1 Satzungsänderung

Die Gebührensatzung der Stadt Recklinghausen für die Abfallwirtschaft vom 26.11.2019 (Amtsblatt für die Stadt Recklinghausen Nr. 51 vom 27.11.2019) zuletzt geändert durch Satzung vom 30.11.2021 (Amtsblatt für die Stadt Recklinghausen Nr. 51 vom 01.12.2021) wird wie folgt geändert:

(1) § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3 Gebührensätze

(1)	Die Jahresgebühr gemäß § 2 Abs. 1 und 4 beträgt bei 14-täglicher Entsorgung für		
	Abfallsäcke	60 l Rauminhalt	4,20 €
	Abfallsäcke	120 l Rauminhalt	8,40 €
	Abfallbehälter	60 l Rauminhalt	121,33 €
	Abfallbehälter	120 l Rauminhalt	242,66 €
	Abfallbehälter	240 l Rauminhalt	485,32 €
	Abfallbehälter	770 l Rauminhalt	1.557,03 €
	Abfallbehälter	1.100 l Rauminhalt	2.224,34 €
	Unterflurbehälter	2.000 l Rauminhalt	3.436,61 €
	Unterflurbehälter	3.000 l Rauminhalt	5.156,03 €
	Unterflurbehälter	5.000 l Rauminhalt	8.594,86 €

Bei häufigerer als 14-täglicher Entsorgung erhöht sich die Gebühr auf das entsprechend Vielfache.

- (2) Werden auf Antrag des Grundstückseigentümers Rest-, Bio- oder Papierabfallbehälter oder die Wertstofftonne mit einem Volumen von jeweils bis zu 240 l durch die Stadt von ihrem Standplatz zum Sammelfahrzeug und zurück transportiert bzw. werden die vorgenannten Behälter – soweit die örtlichen Gegebenheiten dies zulassen und eine

entsprechende Einwilligungserklärung des Grundstückseigentümers vorliegt - über die private Grundstücksfläche mit dem Sammelfahrzeug angefahren (Vollservice), so beträgt die Jahresgebühr gemäß § 2 Abs. 2 je

a)	Behälter mit 60/120 l Rauminhalt	
aa)	bei Transportwegen bis 15 m	40,00 €
bb)	bei Transportwegen größer 15 m bis 50 m und/oder sonstigen Erschwernissen	70,00 €
cc)	bei Transportwegen von 50 bis 100 m	100,00 €
dd)	bei Transportwegen innerhalb von Gebäuden über Treppen	76,00 €
b)	Behälter mit 240 l Rauminhalt	
aa)	bei Transportwegen bis 15 m	80,00 €
bb)	bei Transportwegen größer 15 m bis 50 m und/oder sonstigen Erschwernissen	140,00 €
cc)	bei Transportwegen größer 50 m bis 100 m	200,00 €
c)	Behälter mit 770/1.100 l Rauminhalt bei Transportwegen größer 10 m bis 50 m und/oder sonstigen Erschwernissen	180,00 €

Die maßgebliche Länge des Transportweges i.S.d. vorstehenden Buchstaben a) – c) bemisst sich nach der Entfernung zwischen dem Standplatz der Abfallbehälter und der Grenze des jeweiligen Grundstücks mit der primär erschließenden, öffentlichen Verkehrsfläche. In Bezug auf den Standplatz der Abfallbehälter ist die der öffentlichen Verkehrsfläche nächstgelegene Stelle des Standplatzes maßgeblicher Messpunkt. Unerheblich für die Berechnung der Transportweglänge ist, ob der Vollservice in Form des Abholens der Abfallbehälter von deren Standplatz oder des Anfahrens der Abfallbehälter mit dem Sammelfahrzeug erfolgt.

Sonstige Erschwernisse i.S.d. vorstehenden Buchstaben a) - c) liegen insbesondere vor, wenn die Abfallbehälter aus Kellerräumen oder Dachspeichern, von Sockeln, aus Müllboxen oder verschlossenen Stellplätzen oder über Steig- oder Gefällstrecken, transportiert werden müssen.

Bei häufigerer als 14-täglicher Entsorgung erhöht sich die Gebühr auf das entsprechend Vielfache.

- (3) Eigenkompostierenden wird auf Antrag bei nachweisbarer Eigenkompostierung auf dem eigenen Grundstück ohne Benutzung von Bioabfallbehältern ein Gebührenabschlag in Höhe von 10 % der Jahresgebühr gem. Abs. 1 gewährt.

Unter Berücksichtigung des Gebührenabschlages beträgt die Jahresgebühr bei 14täglicher Entsorgung für

Abfallbehälter	60 l	Rauminhalt	109,20 €
Abfallbehälter	120 l	Rauminhalt	218,39 €
Abfallbehälter	240 l	Rauminhalt	436,79 €
Abfallbehälter	770 l	Rauminhalt	1.401,33 €
Abfallbehälter	1.100 l	Rauminhalt	2.001,91 €

Bei häufigerer Entsorgung erhöht sich die Gebühr auf das entsprechend Vielfache. Die Beendigung der Eigenkompostierung ist unverzüglich anzuzeigen.

- (4) Die Bereitstellungsgebühr gemäß § 2 Abs. 5 beträgt jährlich für
- | | | | |
|-------------------|-----------|------------|----------|
| Unterflurbehälter | 2.000 cbm | Rauminhalt | 305,44 € |
| Unterflurbehälter | 3.000 cbm | Rauminhalt | 458,26 € |
| Unterflurbehälter | 5.000 cbm | Rauminhalt | 763,91 € |
- (5) Bei unterbliebener Abfuhr besteht kein Anspruch auf Gebührenermäßigung.
- (6) Die Gebühr gemäß § 2 Abs. 6 für die einmalige Entsorgung beträgt für
- | | | |
|--------------------|------------------|--------|
| a) Abfallsäcke mit | 60 l Rauminhalt | 4,20 € |
| b) Abfallsäcke mit | 120 l Rauminhalt | 8,40 € |
- (7) Die Gebühr für einmalige Leistungen gemäß § 2 Abs. 3 außerhalb der regelmäßigen Grundstücksentsorgung beträgt
- | | |
|--------------------------------------|---------|
| a) für die Nachleerung pro Anfahrt | 42,00 € |
| b) für die Sonderleerung pro Anfahrt | 42,00 € |
- zuzüglich Entleerung eines
- | | | | |
|-------------------|---------|------------|----------|
| Abfallbehälter | 60 l | Rauminhalt | 4,20 € |
| Abfallbehälter | 120 l | Rauminhalt | 8,40 € |
| Abfallbehälter | 240 l | Rauminhalt | 16,80 € |
| Abfallbehälter | 770 l | Rauminhalt | 53,89 € |
| Abfallbehälter | 1.100 l | Rauminhalt | 76,99 € |
| Unterflurbehälter | 2.000 l | Rauminhalt | 118,94 € |
| Unterflurbehälter | 3.000 l | Rauminhalt | 178,45 € |
| Unterflurbehälter | 5.000 l | Rauminhalt | 297,47 € |

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Recklinghausen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Recklinghausen, 23.12.2022

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Tesche', written in a cursive style.

T e s c h e
Bürgermeister

Zweite Satzung vom 23.12.2022

zur Änderung der Satzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Recklinghausen sowie zur Erfassung und den Transport von stoffgleichen Nichtverpackungen (sNVP) aus den Gebieten der Städte Datteln, Dorsten, Gladbeck, Haltern am See, Herten, Marl, Oer-Erkenschwick (Abfallwirtschaftssatzung) vom 26.11.2019

Aufgrund

- der §§ 7, 8, 9 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490)
- der §§ 5, 8 und 9 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LKrWG) vom 21. Juni 1988, zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.02.2022 (GV. NRW. S. 136)
- des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436)
- des § 7 der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 896), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2022 (BGBl. I S. 700)
- des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1739), zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436)
- des Batteriegesetzes (BattG) vom 25. Juni 2009 (BGBl. I S. 1582), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. November 2020 (BGBl. I S. 2280)
- des § 22 des Verpackungsgesetzes (VerpackG) vom 5. Juli 2017 (BGBl. I, S. 2234), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. September 2021 (BGBl. I S. 4363)
- sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 05. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607)
- sowie auf Grundlage der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Recklinghausen und den Städten Datteln, Dorsten, Haltern am See, Herten, Marl, Oer-Erkenschwick aus Juli 2018 (Amtsblatt für die Stadt Recklinghausen Nr. 28 vom 03.09.2018) sowie mit der Stadt Gladbeck aus Juli 2021 (Amtsblatt der Stadt Recklinghausen Nr. 44 vom 26.10.2021).

hat der Rat der Stadt Recklinghausen in seiner Sitzung am 22.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Satzungsänderung

Die Satzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Recklinghausen sowie zur Erfassung und den Transport von stoffgleichen Nichtverpackungen (sNVP) aus den Gebieten der Städte Datteln, Dorsten, Gladbeck, Haltern am See, Herten, Marl, Oer-Erkenschwick (Abfallwirtschaftssatzung) vom 26.11.2019 (Amtsblatt für die Stadt Recklinghausen Nr. 51 vom 27.11.2019), zuletzt geändert durch Satzung vom 30.11.2021 (Amtsblatt Nr. 51 vom 01.12.2021), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1 Aufgaben und Ziele

- (1) Die Stadt betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als "kommunale Abfallentsorgungseinrichtung" bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Die Stadt erfüllt insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben, die ihr gesetzlich zugewiesen sind:
 1. Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Stadtgebiet anfallen,
 2. Information und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen,
 3. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist,
 4. Einsammeln von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Stadtgebiet gemäß § 46 KrWG i.V.m. § 3 LKrWG NRW.
- (3) Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle wird vom Kreis Recklinghausen nach einer von ihm hierfür erlassenen Abfallentsorgungssatzung betrieben.
- (4) Die Stadt kann sich zur Durchführung der Aufgaben nach den Absätzen 1 - 3 Dritter bedienen (§ 22 KrWG).
- (5) Die Stadt wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Stadt durchgeführt werden die Maßgaben des § 2 LKrWG NRW beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.
- (6) Die Städte Datteln, Dorsten, Gladbeck, Haltern am See, Herten, Marl und Oer-Erkenschwick haben die Pflicht zur Sammlung und zum Transport von Nichtverpackungsabfällen aus Kunststoffen oder Metallen, die beim privaten Endverbraucher anfallen und über die gleichen Sortier- und Verwertungswege wie Leichtverpackungen geführt werden können, die sog. stoffgleichen Nichtverpackungsabfälle (sNVP) aus dem Restmüll auf der Grundlage des § 23 Abs. 1, 1. Alt., Abs. 2 S. 1 GkG NRW mit befreiender Wirkung auf die Stadt Recklinghausen übertragen.
Die Stadt Recklinghausen nimmt als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger die ihr von den oben genannten Städten übertragene Aufgabe gemäß §§ 17, 20 KrWG, § 5 Abs. 6 LKrWG NRW in eigener Zuständigkeit wahr.“

2. § 2 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Nr. 14 wird wie folgt gefasst:

„14. Annahme von Elektro- und Elektronik-Altgeräten an der Wertstoffsammelstelle aus Privathaushalten und sonstigen Herkunftsbereichen, soweit sie in Beschaffenheit und Menge mit Altgeräten aus Privathaushalten zu vergleichen sind.“

b) Dem Satz 1 werden die folgenden Sätze 2 und 3 angefügt:

„Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen und -säcken für Restabfälle, mit Abfallgefäßen für Bioabfälle, durch grundstücksbezogene Sammlungen im Holsystem sowie durch eine getrennte Sammlung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung und Annahme an der Wertstoffsammelstelle. Die näheren Einzelheiten sind in den §§ 4, 10 – 17 dieser Satzung geregelt.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt sind gemäß § 20 Abs. 3 KrWG mit Zustimmung der zuständigen Behörde ausgeschlossen:

a) Abfälle, die aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmeverrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Stadt nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 20 Abs. 3 Satz 1 KrWG).

b) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt oder befördert werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplan des Landes NW durch einen anderen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 20 Abs. 3 Satz 2 KrWG).

c) Abfälle, die nicht in der als Anlage 1 zu dieser Satzung beigefügten Liste aufgeführt sind; die Liste ist Bestandteil dieser Satzung.“

b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Stadt kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung der zuständigen Behörde widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen (§ 20 Abs. 3 Satz 3 KrWG).“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Recklinghausen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Recklinghausen, 23.12.2022

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Tesche', written in a cursive style.

T e s c h e
Bürgermeister

**Entgeltordnung für Sonderleistungen
der Kommunalen Servicebetriebe Recklinghausen
- Logistik Stadt Recklinghausen -
- BgA Logistik Stadt Recklinghausen -
vom 23.12.2022**

Aufgrund des § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S.666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490), hat der Rat der Stadt Recklinghausen in seiner Sitzung am 22.12.2022 folgende Entgeltordnung für Sonderleistungen der Kommunalen Servicebetriebe Recklinghausen – Logistik Stadt Recklinghausen – und – BgA Logistik Stadt Recklinghausen – beschlossen:

§ 1

Gegenstand des Entgeltes

Für Sonderleistungen der Abfallbeseitigung und der Stadtreinigung (insbesondere Transportsonderleistungen, Sonderabfuhr von Behältnissen, Sonderreinigungen, Lieferung von Zubehör für Müllgroßbehälter, sonstige Serviceleistungen) der Kommunalen Servicebetriebe Recklinghausen werden privatrechtliche Entgelte nach dieser Entgeltordnung erhoben, soweit nicht besondere Gebührenordnungen oder sonstige Rechtsvorschriften etwas anderes bestimmen.

§ 2

Höhe des Entgelts

Die Höhe des Entgelts richtet sich nach dem Entgelttarif, der als Anlage I Bestandteil der Entgeltordnung ist. Die Anlage ist Bestandteil dieser Entgeltordnung. Entgelte für Leistungen an fremde Dritte werden zzgl. der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer berechnet.

§ 3

Entgeltschuldner

Zur Zahlung des Entgelts ist derjenige verpflichtet, der die Sonderleistungen in Anspruch nimmt bzw. bestellt. Mehrere Entgeltschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Erhebung des Entgelts

Das Entgelt wird einmalig, bei fortlaufenden Leistungen monatlich erhoben; es wird 14 Tage nach Erhalt der Rechnung ohne Abzug fällig.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Anlage I
zur Entgeltordnung für Sonderleistungen der Kommunalen Servicebetriebe Recklinghausen
Logistik Stadt Recklinghausen und BgA Logistik Stadt Recklinghausen

- Entgelttarif -

Ziffer	Leistungsart	Entgelt 2023
1.	Gestellung und Transport von Abfallsammelgefäßen	je Aufstellung
1.1.	Mulden Bereitstellung bis zu 5 Kalendertage	130,00 €
1.2.	Container/Pressen Bereitstellung bis zu 5 Kalendertage	130,00 €
1.3.	Pauschalentgeltregelung für Mulden/Container einschließlich Entsorgungskosten bei bestimmten Abfallfraktionen und Behältergrößen *1	
	<u>Boden + Steine, Abfall-Nr. 170504</u>	
	Mulde 5,5 cbm	250,00 €
	Mulde 7 cbm	300,00 €
	Container 11 cbm	410,00 €
	<u>Holz A I-III, Abfall-Nr. 200138</u>	
	Mulde 5,5 cbm	252,00 €
	Mulde 7 cbm	296,00 €
	Mulde 10 cbm	384,00 €
	Container 34 / 35 cbm	648,00 €
	<u>Holz A IV, Abfall-Nr. 170204</u>	
	Mulde 5,5 cbm	348,00 €
	Mulde 7 cbm	420,00 €
	Mulde 10 cbm	565,00 €
	Container 34 / 35 cbm	964,00 €
	<u>Beton, Bauschutt, Abfall-Nr. 170101</u>	
	<u>Gemisch aus Beton, Ziegeln, Fliesen, Abfall-Nr. 170107</u>	
	<u>Fliesen, Ziegel und Keramik mit Verunreinigungen, Abfall-Nr. 170103</u>	
	Mulde 5,5 cbm	182,00 €
	Mulde 7 cbm	210,00 €
	Container 11 cbm	273,00 €
	<u>Papiersammlung</u>	
	ab einem Inhalts-Gewicht von mind. 2 t/Container und/oder Standzeit bis 14 Tage	kostenlos
	bei einem Inhalts-Gewicht unter 2 t/Container und/oder Standzeit ab 15 Tage	130,00 €
	<u>Zusätzliches Pauschalentgelt für Anfahrten in Nachbarstädte</u>	30,00 €
		je Betriebsstunde
1.4.	Schadstoffsammelcontainer (Teilservice) *2	155,00 €
1.5.	Schadstoffsammelcontainer (Vollservice) *3	285,00 €

2.	Sonderabfuhr von Abfall / Sonderreinigung von Straßen, Wegen und Plätzen (außerhalb der Leistungen der Hoheitsbetriebe Straßenreinigung und Abfallbeseitigung) mit den Teilleistungen	
		je Betriebsstunde
	<u>Bereitstellung von Fahrzeugen</u>	
2.1.	LKW	14,00 €
2.2.	Müllwagen	55,00 €
2.3.	Kleinkehrmaschine	58,00 €
2.4.	Großkehrmaschine	50,00 €
	<u>Bereitstellung von Personal</u>	
2.5.	Kehrer	49,00 €
2.6.	Müllwerker	51,00 €
2.7.	Kraffahrer	52,00 €
2.8.	Mitarbeiter Umweltbrummi	51,00 €
3.	Bereitstellung von Unterflurbehältern	
		pro Jahr
3.1.	Bereitstellung	
	Unterflurbehälter 2.000 l	305,44 €
	Unterflurbehälter 3.000 l	458,26 €
	Unterflurbehälter 5.000 l	763,91 €
4.	Sonstige Lieferungen und Leistungen	
		je Mengeneinheit
4.3.	Schwerkraftschloss 30 - 360 l	45,00 €
4.4.	Schwerkraftschloss 660 - 1000 l	65,00 €

*1 Diese Regelung gilt nur für fremde Dritte (BgA LSR).

Die Abrechnung gegenüber den Fachbereichen der Stadt Recklinghausen erfolgt weiterhin nach dem Entgelt für Mulde oder Container und den Entsorgungskosten gem. Wiegescheinen.

*2 Teilservice:

Gestellung des Umweltbrummi mit zwei Mitarbeitern ohne An-/Abtransport und ohne Entsorgungskosten.

*3 Vollservice:

Aufstellung, Abholung und ggf. Umsetzung des Umweltbrummi durch Hakenlift einschließlich der Gestellung von zwei Mitarbeitern, jedoch ohne Entsorgungskosten.

Entgelte für Lieferungen und Leistungen an fremde Dritte zzgl. der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer i.H.d. zum Zeitpunkt der Leistungserbringung geltenden Regelsteuersatzes nach § 12 UStG.

Vorstehende Entgeltordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Entgeltordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Recklinghausen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Recklinghausen, 23.12.2022

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Tesche', written in a cursive style.

T e s c h e
Bürgermeister

SATZUNG

der Stadt Recklinghausen über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städtischen Friedhöfe
vom 23.12.2022

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 Satz 2 lit. f, i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.12.2022 (GV. NRW S. 1063)

hat der Rat der Stadt Recklinghausen in seiner Sitzung am 22.12.2022 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städtischen Friedhöfe beschlossen:

§ 1 Gebühren

(1) Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe entsprechend der Friedhofsatzung der Stadt Recklinghausen für die kommunalen Friedhöfe in der jeweils geltenden Fassung werden Gebühren erhoben.

(2) Die Gebühren bemessen sich nach Art und Umfang der jeweils in Anspruch genommenen Leistung.

(3) Die Gebührentatbestände sowie die Höhe der Gebühren im Einzelnen ergeben sich aus dem anliegenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet, wer selbst oder durch Dritte, deren Handlung ihm zuzurechnen ist,

- a) die in § 1 genannten Einrichtungen in Anspruch nimmt oder
- b) eine Leistung der Friedhofsverwaltung beantragt hat oder durch sie unmittelbar begünstigt wird.

(2) Schulden mehrere Personen die Gebühr, so haftet jeder Einzelne gesamtschuldnerisch.

§ 3 Fälligkeit

Die Gebühren werden durch einen Gebührenbescheid geltend gemacht. Sie werden vier Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner oder dessen Bevollmächtigten fällig.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städtischen Friedhöfe vom 29.11.2021 außer Kraft.

Gebührentarif

zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städtischen Friedhöfe vom 23.12.2022

Erdbestattungen in Urnen-, Sarggrabstätten mit den Teilleistungen

1.	Erwerb, Verlängerung und Rückgabe von Nutzungsrechten	
1.1	Erwerb von Nutzungsrechten	
1.11	Sarggrab	
1.1111	für ein Reihengrab (Sarg) für Verstorbene bis vollendetem 5. Lebensjahr (15 Jahre)	334,80 €
1.1112	für ein Reihengrab (Sarg) für Verstorbene nach vollendetem 5. Lebensjahr (25 Jahre)	1.813,50 €
1.1113	für ein anonymes Grab (Sarg) (25 Jahre)	1.813,50 €
1.1114	für ein Rasenreihengrab (Sarg) (25 Jahre)	2.580,75 €
1.1115	für ein Rasenreihengrab (Sarg) mit zentralem Denkmal (25 Jahre)	2.441,25 €
1.1116	für ein Baumgrab (Sarg) mit zentralem Denkmal (25 Jahre)	2.650,50 €
1.1117	für ein Wahlgrab (Sarg) pro Grabstelle (25 Jahre)	3.034,25 €
1.12	Urnengrab	
1.1211	für ein Urnenreihengrab (25 Jahre)	1.499,75 €
1.1212	für ein anonymes Grab (Urne) (25 Jahre)	1.499,75 €
1.1213	für ein Rasenreihengrab (Urne) (25 Jahre)	1.970,50 €
1.1214	für ein Rasenreihengrab (Urne) mit zentralem Denkmal (25 Jahre)	1.848,50 €
1.1215	für ein Urnenwahlgrab pro Grabstelle (25 Jahre)	1.813,50 €
1.1216	für ein Baumgrab (Urne) mit zentralem Denkmal (25 Jahre)	1.953,00 €
1.1217	für eine Urnenkammer (Kolumbarium) (25 Jahre)	3.173,75 €
1.2	Verlängerung von Nutzungsrechten pro Jahr	
1.2111	für ein Wahlgrab (Sarg) pro Grabstelle	121,37 €
1.2112	für ein Urnenwahlgrab pro Grabstelle	72,54 €
1.2113	für ein Baumgrab (Sarg) mit zentralem Denkmal	106,02 €
1.2114	für ein Baumgrab (Urne) mit zentralem Denkmal	78,12 €
1.2115	für eine Urnenkammer (Kolumbarium)	126,95 €
1.3	vorzeitige Rückgabe/Entzug von Nutzungsrechten pro Grabstelle und Restruhefrist pro vollem Jahr	61,38 €
2.	Beisetzungen, Ausgrabungen und Umbettungen	
2.1	Beisetzung in einer Urne	
2.1111	im Urnenreihengrab	75,70 €
2.1112	im anonymen Grab (Urne)	75,70 €
2.1113	im Rasenreihengrab (Urne)	75,70 €
2.1114	im Urnenwahlgrab	149,95 €
2.1115	im Wahlgrab	149,95 €
2.1116	im Baumgrab (Urne)	149,95 €
2.1117	in einer Urnenkammer (Kolumbarium)	132,55 €
2.2	Beisetzung im Sarg	
2.2111	im Reihengrab (Verstorbene bis vollendetem 5. Lebensjahr)	191,25 €
2.2112	im Reihengrab (Verstorbene nach vollendetem 5. Lebensjahr)	398,55 €
2.2113	im anonymen Grab (Sarg)	398,55 €
2.2114	im Rasenreihengrab (Sarg)	398,55 €
2.2115	im Baumgrab (Sarg) (Verstorbene bis vollendetem 5. Lebensjahr)	334,10 €
2.2116	im Baumgrab (Sarg) (Verstorbene nach vollendetem 5. Lebensjahr)	694,45 €
2.2117	im Wahlgrab (Verstorbene bis vollendetem 5. Lebensjahr)	334,10 €
2.2118	im Wahlgrab (Verstorbene nach vollendetem 5. Lebensjahr)	694,45 €
2.2119	von Totgeburten	72,00 €

2.3	Sonstige Gebühren	
2.3111	Zuschlag für Beisetzung an Samstagen	291,55 €
2.3112	Begleitung zum Grab	79,70 €
2.4	Ausgrabungen und Umbettungen	
2.4111	Ausgrabung einer Urne	291,55 €
2.4112	Umbettung einer Urne	583,25 €
2.4113	Ausgrabung eines Sarges	2.138,55 €
2.4114	Umbettung eines Sarges	4.277,05 €
3.	Raumnutzung (Kühlzellen, Aufbahrungsräume, ritueller Raum, Trauerhallen)	
3.1111	Kühlzelle je Tag	111,60 €
3.1112	Aufbahrungsraum je Nutzung	242,15 €
3.1113	Ritueller Raum je Nutzung	111,60 €
3.1114	Trauerhalle je Nutzung	363,40 €

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Recklinghausen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Recklinghausen, 23.12.2022

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Tesche', written in a cursive style.

T e s c h e
Bürgermeister

Dritte Satzung vom 23.12.2022

zur Änderung der Satzung der Stadt Recklinghausen über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 26.11.2019

Aufgrund

- der §§ 7, 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S.666 / SGV. NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490),
- der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18. Dezember 1975 (GV. NRW. S. 706 / SGV. NRW 2061), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Oktober 2016 (GV. NRW. S. 868),
- der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712 / SGV. NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.12.2022 (GV. NRW. S. 1063), sowie
- des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607)

hat der Rat der Stadt Recklinghausen in seiner Sitzung am 22.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Satzungsänderung

Die Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 26.11.2019 (Amtsblatt für die Stadt Recklinghausen Nr. 51 vom 27.11.2019) zuletzt geändert durch Satzung vom 30.11.2021 (Amtsblatt für die Stadt Recklinghausen Nr. 51 vom 01.12.2021) wird wie folgt geändert:

(1) § 5 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die Benutzungsgebühr für die Straßenreinigung beträgt jährlich je m Grundstücksseite
in

Reinigungsstufe 1 (1 x wöchentliche Fahrbahn/Fahrzeugreinigung)	1,28 €
Reinigungsstufe 2.1 (2 x wöchentliche Fahrbahn/Fahrzeug- und 1 x wöchentliche Gehweg/Handreinigung)	7,04 €
Reinigungsstufe 2.2 (2 x wöchentliche Fahrbahn/Fahrzeugreinigung)	2,56 €
Reinigungsstufe 3.1 (3 x wöchentliche Fahrbahn/Fahrzeug- und 1 x wöchentliche Gehweg/Handreinigung)	8,32 €
Reinigungsstufe 3.2 (3 x wöchentliche Fahrbahn/Fahrzeugreinigung)	3,84 €

Reinigungsklasse 4
(3 x wöchentliche Fahrbahn/Fahrzeug- und
5 x wöchentliche Gehweg/Handreinigung) 26,24 €

Reinigungsklasse 5
(5 x wöchentliche Innenstadtreinigung) 28,80 €

Reinigungsklasse 6
(6 x wöchentliche Innenstadtreinigung) 34,56 €“

(2) § 5 Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Für die Winterwartung wird eine Benutzungsgebühr erhoben. Diese beträgt jährlich je
m Grundstücksseite in

Winterdienstklasse 1: 0,70 €

Winterdienstklasse 2: 0,47 €

Winterdienstklasse 3: 0,18 €“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Recklinghausen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Recklinghausen, 23.12.2022

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Tesche', written in a cursive style.

T e s c h e
Bürgermeister